



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Heinrich Krieger KG hat am 23.04.2018 sowie nochmals mit aktualisierten Antrag vom 20.05.2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Kiesverladeanlage (Schiffsbeladeanlage) zwischen Rhein-km 325,450 und 325,850 in Rheinmünster-Stollhofen beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.12 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art und Merkmale seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die seit dem Jahr 1977 bestehende Schiffsbeladeanlage dient der Verladung der aus der Kiesgewinnungsstätte der Heinrich Krieger KG am Standort Rheinmünster-Stollhofen entnommenen Kiese, Splitte und Sande um den weiteren Transport auf dem Wasserweg durchzuführen. Die bestehenden Verladeeinrichtungen (Verladeturm) werden beibehalten, einzelne Anlagenteile wie Festmacheeinrichtungen und Landgang werden technisch nachgerüstet. Der Standort an der technisch ausgebauten Bundeswasserstraße ist an den speziellen Anforderungen der Binnenschifffahrt ausgerichtet. Beim Betrieb der Kiesverladeanlage ist bei Einhaltung der vorgegebenen Bestimmungen kein besonderes Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung oder Umwelt zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 UVwG.

Karlsruhe, den 16.07.2019

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 51